

Staatskanzlei*Information*

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch*

Medienmitteilung**Nein zum Bundesgesetz über die Besteuerung von land- und forstwirtschaftlicher Grundstücken**

Solothurn, 15. September 2015 – Der Regierungsrat lehnt in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Finanzdepartement das Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke ab. Dieses hat zum Ziel, Gewinne von Landwirten aus Landverkäufen gleich günstig zu besteuern wie vor einem Urteil des Bundesgerichts von 2011.

Das geltende Steuerrecht behandelt Veräusserungsgewinne auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken privilegiert. Mit einem Urteil im Jahr 2011 hat das Bundesgericht die Vorzugsbehandlung der Landwirtschaft gegenüber anderen Selbständigerwerbenden beschränkt. Sie gilt seither nur noch bei der Veräusserung von Liegenschaften, auf die das bäuerliche Bodenrecht mit seinen Einschränkungen anwendbar ist. Hingegen werden Gewinne aus dem Verkauf von Bauland wie bei andern Gewerbetreibenden mit der Einkommenssteuer erfasst.

Mit einer Motion hat das Bundesparlament den Bundesrat beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die das Urteil wieder rückgängig macht. Danach wären Wertzuwachsgewinne, die Landwirte bei Landverkäufen erzielen, bei der direkten Bundessteuer in jedem Fall steuerfrei, bei der Staats- und Gemeindesteuer käme die in der Regel günstigere Grundstückgewinnsteuer zum Zug.

Der Regierungsrat lehnt die Vorlage ab, weil das geltende Recht und die heutige Praxis die Besserstellung der Landwirte richtigerweise auf den bäuerlichen Boden beschränke.

Von der Vorlage würden hauptsächlich Landwirte mit Boden im Siedlungsgebiet profitieren. Die Unternehmenssteuerreform II, 2011 in Kraft getreten, habe zudem die Folgen des Urteils deutlich entschärft. Die finanziellen Folgen liessen sich nicht verlässlich abschätzen. Klar sei aber, dass daraus Steuerausfälle, vermutlich gegen 2 Mio. Franken, resultieren würden.

Zur Diskussion steht ausserdem, das neue Recht rückwirkend in Kraft zu setzen, so dass es für alle Fälle seit dem Urteil angewendet werden könnte. Ein solches Ansinnen lehnt der Regierungsrat als verfassungswidrig entschieden ab.

Weitere Auskünfte erteilen:

Marcel Gehrig, Chef Steueramt, 032 627 87 09

Theo Portmann, Leiter Recht und Gesetzgebung Steueramt, 032 627 87 07